

hafte Prüfung der Voraussetzungen der bedingten Strafaussetzung nur im Zusammenwirken mit allen am Verfahren beteiligten Stellen erfolgen kann; so ist stets die Stellungnahme des zuständigen Staatsanwalts und, falls bereits ein Teil der Strafe verbüßt ist, auch die aller Anstaltsleiter, deren Aufsicht der Verurteilte anvertraut war, über den Staatsanwalt einzuholen.

6. Beschlüsse nach § 346 StPO werden von dem Gericht erster Instanz, und zwar als Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung, vom Vorsitzenden allein erlassen (§§ 43 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 2 GVG). Dieses Verfahren ist nach § 350 StPO ein Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, gegen dessen Entscheidung, soweit es ihrem Inhalte nach denkbar ist, Beschwerde gemäß §296 StPO erhoben werden kann. Insoweit sind auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen L. — la Wst 1/53 — und in der Strafsache gegen K. — 2 Wst III 13/53 — unrichtig, als dort uneingeschränkt angenommen wird, daß die in der Strafvollstreckung ergangenen Entscheidungen nur im Wege der Kassation beseitigt werden können.

Dabei müssen die Gerichte jedoch beachten, daß dem Verurteilten kein Recht zusteht, eine Maßnahme nach §346 StPO zu beantragen — ein Beschluß des Gerichts daher nicht auf seinen Antrag ergeht und ihm infolgedessen bei Nichtgewährung der bedingten Strafaussetzung kein Beschwerderecht zusteht. Darauf hinzuweisen ist aber, daß in jedem Falle der Staatsanwalt, der kraft Gesetzes gehört werden muß, gegen eine Entscheidung nach § 346 StPO das Beschwerderecht hat.

7. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden darauf hingewiesen, daß zur Gewährleistung des Beschwerderechts des Staatsanwalts notwendig ist, bei der Beschlußfassung über bedingte Strafaussetzung den